

Versicherungsleistungen sind nicht vergütungsrelevant

Die Versicherungsleistung einer Wohngebäudeversicherung nach einem Brandschaden ist eine einmalige Zahlung und kein wiederkehrender Ertrag aus dem zwangsverwalteten Objekt.

LG Hannover, Beschluss vom 13.03.2019 – 6 T 26/18, Volltext: IMRRS 2019, 0510 = BeckRS 2019, 5527
ZVG § 152a; ZwVwV § 18 Abs. 1 Satz 1

Problem/Sachverhalt

Der Kläger ist als Zwangsverwalter für ein durch Brand unbewohnbar gewordenes und leerstehendes Gebäude eingesetzt worden. Die Gläubigerin wollte mit der Zwangsverwaltung die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer/Vollstreckungsschuldner verhindern. Die Wohngebäudeversicherung zahlte dann an den Zwangsverwalter einen Abschlag auf die zu erwartende Versicherungsleistung. Das Objekt konnte nicht vermietbar gemacht werden und somit sind weder Mieten noch Pachten vereinnahmt worden. Mit dem Jahresbericht ist die Versicherungsleistung dem Vergütungsantrag zugrunde gelegt worden. Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass eine Regelvergütung nach § 18 Abs. 1 ZwVwV nicht in Betracht kommt und somit nach Stunden (§ 19 ZwVwV) abgerechnet werden kann. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwies unter anderem auf die fehlende Rechtsprechung hierzu und die Tatsache, dass auch Versicherungsleistungen, wie Pacht und Mietzinsforderungen der Mobiliarpfändung nach § 803 ZPO unterliegen und somit ebenfalls beschlagnahmt sind; insoweit auch der Vergütung zugrunde gelegt werden können.

Entscheidung

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Diese ist dann vom Landgericht zurückgewiesen worden. Das LG hat ausgeführt, dass Versicherungsleistungen nicht mit eingezogenen Mieten und Pachten vergleichbar seien, da es sich gerade nicht um wiederkehrende Erträge aus dem zwangsverwalteten Objekt handle. Begründet hat das Landgericht dies (auch) damit, dass der BGH in seiner Entscheidung zur Photovoltaikanlage (Beschluss vom 20.11.2014 – V ZB 204/13, BeckRS

2014, 23688) dort ausdrücklich darauf abgestellt habe, dass die dort streitgegenständlichen Erträge zwar schwankend aber wiederkehrend und somit auch in die Vergütungsabrechnung einzubeziehen seien. Selbiges sei bei Versicherungsleistungen gerade nicht der Fall. Ferner sei das Objekt unstreitig weder vollständig noch teilweise vermietet oder verpachtet worden. Insoweit habe der Zwangsverwalter die Möglichkeit nach seinem Zeitaufwand abzurechnen (§ 19 ZwVwV).

Praxishinweis

Die Entscheidung ist kurz und knapp begründet und entspricht der eindeutigen gesetzlichen Regelung. In der einschlägigen Kommentierung war keine Handhabe zur Berücksichtigung von Versicherungsleistungen zu finden. In den einschlägigen Foren wurde mitgeteilt, dass verschiedene Amts-(Vollstreckungs-)Gerichte Versicherungsleistungen sowohl berücksichtigen als auch unberücksichtigt lassen. Insoweit war eine obergerichtliche Entscheidung geboten; diese liegt nun vor und dürfte für Rechtsklarheit sorgen.

*RA und Zwangsverwalter (IGZ), FA für Familienrecht,
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Michael Gerhards, Wunstorf-Luthe*

Anmerkung der Schriftleitung:

Mit der Frage, wann eine prozentuale Regelvergütung nach § 18 Abs. 1 und 2 ZwVwV „offensichtlich unangemessen“ und damit der Anwendungsbereich der Zeitvergütung nach § 19 ZwVwV eröffnet ist, sowie mit der Frage, in welchem Umfang der Zwangsverwalter seinen Zeitaufwand darzulegen hat, befasst sich *Depré* in seinen Beitrag in ZfR 2008, 49; zudem erörtert er dort, wie die Höhe des Stundensatzes des Zwangsverwalters festzusetzen ist und ob hierbei auch besondere persönliche Qualifikationen des Zwangsverwalters berücksichtigt werden können.